

RAHMEN SATZUNG

2017



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Impressum:

Herausgeber: Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 32
Telefon:+ 43 (0) 1 589 00-0, Fax:+ 43 (0) 1 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at
ZVR-Zahl: 432857691

Redaktion: Dr. Bernhard Schneider, E-Mail: recht@roteskreuz.at ■ Mitarbeit: Gertrude Schussek

Satz: markushechenberger.net Werbeagentur

Alle Rechte und Nebenrechte liegen ausschließlich beim Österreichischen Roten Kreuz,
Generalsekretariat, Wien.

© ÖRK 2017

- beschlossen von der 83. Arbeitsausschusssitzung am 24. September 1971
- Änderungen beschlossen von der 108. Arbeitsausschusssitzung am 1. Juli 1983
- Änderungen beschlossen von der 165. Arbeitsausschusssitzung am 5. Oktober 1999
- Änderungen beschlossen von der 180. Präsidentenkonferenz am 26. März 2003
- Änderungen beschlossen von der 205. Präsidentenkonferenz am 14. Mai 2009
- Änderungen beschlossen von der 219. Präsidentenkonferenz am 16. November 2012
- Änderungen beschlossen von der 234. Präsidentenkonferenz am 22. September 2016
- Änderungen beschlossen von der ao. Präsidentenkonferenz am 19. Mai 2017

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ORGANISATION EINES LANDESVERBANDES (RAHMENSATZUNG)

gemäß §§ 3 (2) Z. 2.9. und 11 (3) der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes

Inhalt

I.	PRÄAMBEL	5
§ 1	NAME, SITZ UND KENNZEICHEN	5
§ 2	RECHTSSTELLUNG	5
§ 3	WIRKUNGSBEREICH	5
§ 4	ZWECK UND AUFGABEN	5
§ 5	MITGLIEDER	7
§ 6	ORGANE DES LANDESVERBANDES	8
§ 7	ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG	9
§ 8	DIE AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	10
§ 9	DIE DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG	10
§ 10	DER ARBEITSAUSSCHUSS	10
§ 11	AUFGABEN DES ARBEITSAUSSCHUSSES	11
§ 12	TÄTIGKEIT DES ARBEITSAUSSCHUSSES	11
§ 13	DER PRÄSIDENT	11
§ 14	GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES	12
§ 15	BEZIRKSSTELLEN	12
§ 16	DIE ORTSSTELLEN	13
§ 17	GESCHÄFTSLEITUNG	13
§ 18	GESCHÄFTSORDNUNG	13
§ 19	AUFBRINGUNG DER MITTEL	13
§ 20	DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES LANDESVERBANDES	14
§ 21	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	14
§ 22	PFLICHTVERLETZUNGEN	14
§ 23	SCHLICHTUNGSVERFAHREN	15
§ 23	AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES	15
II.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16

Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen:

I. Präambel

Die Satzung des Landesverbandes hat in der Präambel die Grundsätze des Roten Kreuzes zu enthalten, die für die gesamte Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verbindlich gelten.

§ 1

Name, Sitz und Kennzeichen

- (1) Der Verein hat den Namen „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband ...“ zu führen und seinen Sitz an einem durch die Satzung zu bestimmenden Ort (Landeshauptstadt).
- (2) Sein Kennzeichen ist das Rote Kreuz auf weißem Grund mit der Beschriftung „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband ...“ oder einer Abkürzung davon. Die Form des Siegels bestimmt der Landesverband.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Landesverband ist Mitglied des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK).
- (2) Die Satzung des ÖRK ist integrierender Bestandteil der Satzung des Landesverbandes und ist für den Landesverband verbindlich. Etwaige der Satzung des ÖRK entgegenstehende Bestimmungen dürfen in die Satzung des Landesverbandes nicht aufgenommen werden.
- (3) Der Landesverband unterstützt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Behörden seines Bundeslandes im humanitären Bereich. Im Rahmen dieser Aufgaben bewahrt er sich in seinen Beziehungen zu den Behörden stets einen Grad der Unabhängigkeit, der es ihm ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

§ 3

Wirkungsbereich

Die Organisation des Landesverbandes hat sich auf das jeweilige Bundesland zu erstrecken.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Er fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Dem Landesverband obliegen für den Bereich seines Bundeslandes die sich aus § 3 der Satzung des ÖRK ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht ausschließlich dem ÖRK vorbehalten sind. Dies sind insbesondere ¹:

¹ Anmerkung: Enthält die Tätigkeitsbereiche gemäß Leitbild.

1. die Vertretung gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften des Bundeslandes bei der Vorbereitung von Gesetzen einschließlich Novellierungen, die Belange des Landesverbandes betreffen,
2. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Bundesland, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Österreichischen Roten Kreuz auch im gesamten Bundesgebiet.
(Hinweis: 23. International Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC) /1977/Resolution (R) 17; 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4),
3. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes.
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23),
4. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Altenbetreuung
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29, 30),
5. Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes (dort, wo solche Dienste vom Landesverband durchgeführt werden) im Sinne der klinischen Transfusionsmedizin einschließlich der Präparation zur Lagerung und der Bereitstellung der hergestellten Blutprodukte bzw. Blutkomponenten für medizinische Zwecke, deren Gabe an den Patienten und der für Zulassung, Freigabe und Anwendung der Produkte notwendigen Diagnostik, weiters die Durchführung von Zulassungs- und Eignungsüberprüfungen von Organ- und Gewebespendern im Auftrag einer Krankenanstalt sowie Eignungsuntersuchungen und Präparationen von Geweben und deren Lagerung
(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4),
6. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3),
7. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermisstensuche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung)
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1, Declaration),
8. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26),
9. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen.
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3),
10. die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes.
11. die Organisation und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Asylwerber, Flüchtlinge, Migranten und Fremde national und international einschließlich der Unterstützung der zuständigen Behörden und Rechtsberater bei der Durchführung von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
(Hinweis: 17. IC/1948/R31; 25. IC/1986/R20; 26. IC/1995/R2, 4; 30. IC/2007/R1, Declaration),

12. die Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohlwätzig), und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Landesverband und seine mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen vermeiden bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit jegliche benachteiligende Diskriminierung nach Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Rasse, Religionsbekenntnis, Gesellschaftsschicht oder politischer Gesinnung. Sie sind bestrebt, das Leid von Menschen zu lindern, lassen sich dabei nur von deren Bedürfnissen leiten und geben den dringendsten Notfällen den Vorrang.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. Personen, die eine ihnen im Rahmen der Satzung übertragene Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und weitere von der Satzung des Landesverbandes festgelegte Bedingungen erfüllen. (Ausübende Mitglieder)
 2. Physische oder juristische Personen, die einen vom ÖRK festgesetzten Jahresbeitrag entrichten. (Unterstützende Mitglieder)
- (2) Durch die Satzung des Landesverbandes kann bestimmt werden, dass weitere physische oder juristische Personen wegen besonderer Verdienste um das Rote Kreuz Mitglieder (Ehrenmitglieder) sein können. Die Festsetzung der Bedingungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt den Landesverbänden.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Unterstützende Mitglieder, die Blutspender sind und dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres eine bestimmte Anzahl von Blutspenden zur Verfügung stellen, im darauf folgenden Kalenderjahr von der Entrichtung des Jahresbeitrages gemäß Abs. 1 Z. 2 befreit werden.
- (4) Dienstnehmer des Landesverbandes können neben ihrer beruflichen Tätigkeit nur dann als ausübende Mitglieder tätig werden, wenn eine klare Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche stets gewährleistet ist. Für Bereiche, in denen dienstrechtliche Belange dieser Mitarbeiter betroffen sind, ruhen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses. Das aktive und passive Wahlrecht ruht auf die Dauer des Dienstverhältnisses jedenfalls².

2 Anmerkung: Wenn Dienstnehmer ("Hauptberufliche") daneben Dienst als ausübende Mitglieder ("Freiwillige") machen, kann dies immer wieder zu Problemen führen. Von den Arbeitsgerichten werden solche freiwilligen Dienste fast immer als Überstunden gewertet, deren Entgelt nachgefordert werden kann. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem ein Dienstnehmer steht, muss jeder auch noch so geringe Anschein, er werde zu "freiwilligen" Diensten "überredet", vermieden werden. Diese klare Trennung muss dem Wunsch vieler Hauptberuflicher, auch als Freiwillige bei der Verwirklichung des Rotkreuzgedankens mitzuhelfen, vorgehen. Hauptberufliche sollen daher nur dann als ausübende Mitglieder tätig werden dürfen, wenn die klare Trennbarkeit der Bereiche jeden Zweifel über die Echtheit der Freiwilligkeit ausräumt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein hauptberuflicher Sanitäter als Freiwilliger Vorträge in Kursen abhält, die in einen völlig anderen Bereich fallen.
Aus einer (haupt)beruflichen Tätigkeit für einen Verein ergibt sich kein Wahlrecht; dieses steht ausschließlich den Mitgliedern zu. Vereint jemand beide Funktionen, so ergeben sich aber Interessenskonflikte, die durch das Ruhen des Wahlrechts vermieden werden sollen.

- (5) Die näheren Bestimmungen über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder trifft der Landesverband³. Jedes Mitglied muss jedenfalls das Recht erhalten, über jede Entscheidung bezüglich seines Ausschlusses oder seiner Suspendierung unverzüglich schriftlich informiert zu werden.
- (6) Eine benachteiligende Diskriminierung bei der Aufnahme von Mitgliedern nach Kriterien wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Rasse, Sprache, Gesellschaftsschicht, politische Gesinnung oder vergleichbaren Kriterien ist unzulässig.

§ 6

Organe des Landesverbandes

- (1) Als Organe des Landesverbandes sind mindestens vorzusehen:
- Die Generalversammlung
 - der Arbeitsausschuss⁴
 - der Präsident
 - die Geschäftsleitung.
- (2) Durch die Satzung des Landesverbandes können weitere Organe vorgesehen werden.
- (3) Mitglieder von Kollegialorganen des Landesverbandes haben sich bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen Interessen berühren, der Abstimmung zu enthalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Kollegialorgans von sich aus rechtzeitig vor der Abstimmung über diesen Umstand sowie über die wesentlichen Hintergründe in Kenntnis zu setzen, sofern die Berührung ihrer wirtschaftlichen Interessen diesen nicht bereits bekannt oder den Umständen nach offensichtlich ist. Solchen Mitgliedern von Kollegialorganen des Landesverbandes ist vor der Beratung und Abstimmung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
1. Die Satzung des Landesverbandes bestimmt, ob solche Mitglieder von Kollegialorganen den auf ihre Stellungnahme folgenden Beratungen sowie der Abstimmung über die ihre wirtschaftlichen Interessen berührenden Angelegenheiten beiwohnen dürfen oder ob sie für die Dauer der Beratungen und der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen haben.
 2. Der Berührung eigener wirtschaftlicher Interessen der Organmitglieder ist die Berührung wirtschaftlicher Interessen ihrer nahen Angehörigen gleichzuhalten. Als nahe Angehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten oder Personen anzusehen, die mit einem Organmitglied oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit einem Organmitglied in Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Weiters sind als nahe Angehörige juristische Personen oder Personengesellschaften anzusehen, bei denen das Organmitglied selbst oder zumindest eine der im ersten Satz genannten Personen Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder unbeschränkt haftender Gesellschafter ist oder über die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.
 3. Die Satzung des Landesverbandes hat vorzusehen, dass Mitglieder von Kollegialorganen bei Verstößen gegen die genannten Verpflichtungen dem Landesverband für auch nur leicht fahrlässig verursachte Schäden haften.

3 es ist zu empfehlen, genau festzulegen, wann eine Mitgliedschaft beginnt und endet.

4 wird teilweise als ‚Verbandsausschuss‘, teilweise als ‚Arbeitsausschuss‘ bezeichnet. Im Folgenden wird einheitlich das Wort „Arbeitsausschuss“ verwendet, die Bezeichnung als „(Landes)Verbandsausschuss“ bleibt dem Landesverband offen.

4. Die Bestimmungen dieses Absatzes kommen nicht zur Anwendung, sofern der in Geld ausgedrückte Wert der zu entscheidenden Angelegenheit (zB der Wert des zu vergebenden Auftrags) den Betrag von € 1.000,-- nicht übersteigt. Handelt es sich dabei um ein Dauerschuldverhältnis, so ist für die Anwendung dieser Bestimmung der Wert der auf ein Jahr entfallenden Teilleistungen heranzuziehen.
 5. Die Satzung des Landesverbandes kann über die Bestimmungen dieses Absatzes hinaus strengere Bestimmungen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten bei Mitgliedern von Kollegialorganen des Landesverbandes vorsehen.
- (4) Alle Mitglieder der Organe gemäß Abs. 1 handeln ausschließlich im Interesse des Österreichischen Roten Kreuzes und ihres jeweiligen Landesverbandes. Sie respektieren insbesondere die Bestimmungen der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes, der Satzung ihres Landesverbandes sowie alle von den zuständigen Organen des Österreichischen Roten Kreuzes gefassten Beschlüsse und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, handeln und entscheiden zu jeder Zeit in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stellen die Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes und ihres Landesverbandes über jegliche persönlichen Erwägungen, enthalten sich als Mitglieder von Kollegialorganen bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen Interessen oder die ihrer nahen Angehörigen berühren, im Sinne von Abs. 3 der Beratung und Abstimmung darüber und lösen allfällige Interessenkonflikte entweder streng im Sinne ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung oder legen ihre Funktion bei ihrem Landesverband unverzüglich zurück⁵. Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Landesregierungen sowie Vorsitzende und Stellvertreter politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen ab dem 11. Juni 2017 keine Funktionen in den Organen des Landesverbandes neu übernehmen.

§ 7

Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat zu bestehen aus:

1. Den Mitgliedern des Arbeitsausschusses.
2. Den Bezirksstellenleitern.
3. Den gewählten Vertretern der Bezirksstellen. Die Satzung des Landesverbandes hat unter Berücksichtigung der den Bezirksstellen zugeordneten ausübenden und unterstützenden Mitglieder zu bestimmen, wie viele Delegierte zu entsenden sind.
4. Den Ehrenmitgliedern.
5. Den Delegierten der Mitglieder, die juristische Personen sind; die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung des Landesverbandes festgesetzt.

5 Dieser Satz entspricht inhaltlich dem bereits seit längerem gebräuchlichen Ehrenkodex, der von den Funktionären des ÖRK und seiner Landesverbände unterzeichnet wird. Die Verpflichtungen des Ehrenkodex werden somit jetzt auch auf Satzungsebene verankert.

§ 8

Die Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Gültige Wahlvorschläge sollen zumindest eine Vizepräsidentin beinhalten. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll soweit wie möglich die Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft widerspiegeln.
2. Die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses, soweit deren Mitgliedschaft nicht durch die Satzung festgelegt ist.
3. Die Wahl von Ehrenmitgliedern.
4. Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des ÖRK.
5. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidenten und der Geschäftsleitung. Zusätzlich auch die Beschlussfassung über die Entlastung des Arbeitsausschusses, falls die Satzung des Landesverbandes gemäß § 17 Abs. 3 vorsieht, dass bestimmte Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Arbeitsausschusses bedürfen.
6. Falls die Satzung des Landesverbandes die Bestellung von Rechnungsprüfern vorsieht, sind diese von der Generalversammlung zu wählen. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen keine sonstige Funktion im Landesverband ausüben.
7. Die Wahl des Abschlussprüfers. Der gewählte Abschlussprüfer darf keine sonstige Funktion im Landesverband ausüben. Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.
8. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des ÖRK.
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 9

Die Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. In die Satzung des Landesverbandes sind Bestimmungen über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung aufzunehmen. Diese haben jedenfalls vorzusehen, dass mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes vom Leitungsorgan die Einberufung einer Generalversammlung verlangen kann. Im Übrigen sind nähere Bestimmungen über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Generalversammlung durch die Satzung des Landesverbandes zu regeln.

§ 10

Der Arbeitsausschuss

- (1) Dem Arbeitsausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
- der Präsident
 - der (die) Vizepräsidenten, die Bezirksstellenleiter und
 - weitere von der Generalversammlung gewählte Mitglieder.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Arbeitsausschuss an
 1. die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. der Chefarzt des Landesverbandes,
 3. sowie weitere durch die Satzung oder durch den Präsidenten bestimmte Personen.
- (3) Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen und Belegschaftsorganen können vom Präsidenten den Sitzungen beratend beigezogen werden ⁶.
- (4) Die Funktionsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Arbeitsausschusses wird durch die Satzung des Landesverbandes bestimmt und soll zwischen 3 und 5 Jahre betragen ⁷.
- (5) Die Funktionsdauer jener Mitglieder, die auf Grund ihrer Funktion im Arbeitsausschuss sind, richtet sich nach der Dauer dieser Funktion.

§ 11

Aufgaben des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, Richtlinien für die Erfüllung der im § 4 der Satzung genannten Aufgaben des Landesverbandes, Grundsätze für die Organisation der Bezirksstellen, die Geschäftsordnungen gemäß § 18 dieser Rahmensatzung sowie den Haushaltsplan zu beschließen, die Entscheidungen der Generalversammlung vorzubereiten und die Tätigkeit der Geschäftsleitung zu überwachen.

§ 12

Tätigkeit des Arbeitsausschusses

Die Tätigkeit des Arbeitsausschusses ist durch die Satzung des Landesverbandes zu regeln. Die Bestimmungen des § 12 der Satzung des ÖRK sind analog anzuwenden.

§ 13

Der Präsident

- (1) An der Spitze des Landesverbandes hat der Präsident zu stehen.
Der Präsident hat Mitglied des Landesverbandes zu sein.
Seine Funktionsdauer beträgt vier Jahre ⁸. Eine Wiederwahl zum Präsidenten direkt nach Ablauf einer Funktionsperiode ist zweimal zulässig. Nach Absolvierung von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist eine neuerliche Wahl zum Präsidenten des Landesverbandes erst nach einer Wartefrist von vier Jahren zulässig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung laufende oder bereits zurückgelegte Funktionsperioden werden hinsichtlich der Zulässigkeit einer unmittelbaren Wiederwahl nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt für die Vizepräsidenten des Landesverbandes sinngemäß.

6 Anmerkung: Hätten sie beschließende Rechte, würde dies bewirken, dass Dienstnehmer über ihre eigenen Bezüge und sonstigen Arbeitsbedingungen mitbestimmen könnten. Die Mitwirkungsrechte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) würden in unzulässiger Weise ausgedehnt. Schließlich würde durch eine derartige Einflussnahme der Belegschaftsorgane – deren Interessen einzig die Arbeitsbedingungen der Dienstnehmer sein müssen und nicht auch die humanitären Aufgaben des Roten Kreuzes – die vereinsrechtliche Gemeinnützigkeit gefährdet und die Rotkreuz-Grundsätze der Humanität und der Unabhängigkeit des Landesverbandes könnten beeinträchtigt werden.

7 Empfohlen wird, ausdrücklich festzulegen, dass die Perioden jedenfalls bis zur nächsten Wahl dauern (und nicht schon mit dem genauen Jahrestag der Befristung ablaufen).

8 vergleiche Fußnote 6: Die Amtsperiode sollte erst in jener Sitzung im vierten Jahr enden, in der die Neuwahl erfolgt.

- (2) Dem Präsidenten hat zu obliegen:
 1. Die Vertretung des Landesverbandes, soweit es sich nicht um die Angelegenheiten handelt, welche gemäß § 17 durch die Geschäftsleitung zu besorgen sind.
 2. Die Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie des Arbeitsausschusses.
- (3) Dem Präsidenten ist das Recht einzuräumen, Beschlüsse des Arbeitsausschusses oder der Geschäftsleitung, die seiner Meinung nach gegen die Satzung des Landesverbandes oder gegen die Interessen des ÖRK verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind einer innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufenden Generalversammlung zur Entscheidung, ob sie zu vollziehen sind, vorzulegen; diese Frist ist in der Satzung des Landesverbandes festzulegen.
- (4) Der Präsident ist der Generalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 14

Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich nach Bedarf in Bezirks- und Ortsstellen.

Die Bezirks- und Ortsstellen werden durch Beschluss des Arbeitsausschusses errichtet oder aufgelassen.

§ 15

Bezirksstellen

- (1) Organe der Bezirksstellen sind: Bezirksversammlung, Bezirksausschuss und Bezirksstellenleiter.
- (2) Die Bezirksversammlung setzt sich aus allen ausübenden Mitgliedern der Bezirksstelle zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksstellenleiter einzuberufen. Im Übrigen hat die Satzung des Landesverbandes Bestimmungen über die Tätigkeit der Bezirksversammlung zu enthalten, die analog den Bestimmungen über die Tätigkeit anderer Organe zu gestalten sind.

In den Wirkungskreis der Bezirksversammlung fallen:

1. Die Wahl des Bezirksstellenleiters, seiner Stellvertreter und Mitglieder des Bezirksausschusses,
 2. Wahl der Delegierten zur Generalversammlung und
 3. Behandlung weiterer Anträge.
- (3) Bezirksausschuss.

Der Bezirksausschuss setzt sich aus dem Bezirksstellenleiter, dessen Stellvertretern und bis zu 10 weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Funktionsdauer soll 3 bis 5 Jahre betragen.

Dem Bezirksausschuss obliegen die der Bezirksstelle übertragenen Aufgaben, soweit hierfür nicht die Bezirksversammlung oder der Bezirksstellenleiter zuständig sind.

- (4) Der Bezirksstellenleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren von der Bezirksversammlung gewählt. Ihre Wahl muss vom Arbeitsausschuss bestätigt werden. Der Bezirksstellenleiter vertritt die Bezirksstelle und ist für die Durchführung der Weisungen der Organe des Landesverbandes im übertragenen Wirkungsbereich verantwortlich.

§ 16 **Die Ortsstellen**

Für die Tätigkeit der Ortsstellen gelten die Bestimmungen über die Bezirksstellen hinsichtlich Aufgaben und Organen analog.

§ 17 **Geschäftsleitung**

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und nach Tunlichkeit zumindest einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Arbeitsausschuss bestellt und abberufen, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsleitung hat die im § 4 genannten Aufgaben des Landesverbandes, soweit sie nicht der Präsident im Rahmen der Geschäftsordnung an sich gezogen hat, im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Arbeitsausschusses, sowie unter Beachtung eventueller Weisungen des Präsidenten in eigener Verantwortung zu besorgen und dem Präsidenten darüber laufend zu berichten.
- (3) Die Satzung muss vorsehen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, wie An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten, sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten übersteigen, der Zustimmung des Arbeitsausschusses oder des Präsidenten bedürfen. Dies gilt auch für die Zustimmung der Geschäftsleitung zu solchen Rechtsgeschäften und Verfügungen in Tochterunternehmen des Landesverbandes.
- (4) Alle Angelegenheiten, die für den Landesverband oder sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein könnten, hat die Geschäftsleitung dem Präsidenten laufend zu berichten.

§ 18 **Geschäftsordnung**

Die Tätigkeit und die Organisation der Bezirksstellen, der Ortsstellen, des Jugendrotkreuzes und der Geschäftsleitung werden durch vom Arbeitsausschuss zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

§ 19 **Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und weitere Finanzierungsquellen im Sinne des § 16 der Satzung des ÖRK.
- (2) Der Landesverband und seine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen akzeptieren keine Spenden oder sonstigen Förderungen, die direkt aus Einkünften von Tätigkeiten stammen, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung widersprechen oder nicht mit der „Movement Policy for Corporate Sector Partnership“⁹ in Einklang stehen.

⁹ Beschlossen vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung 2005 in Seoul als Resolution 10 (<https://fednet.ifrc.org/en/newsevents/events/ifrc-events/-council-of-delegates/council-of-delegates-2005/resolution--reports/>).

§ 20

Die finanzielle Gebarung des Landesverbandes

- (1) Für den Landesverband ist von der Geschäftsleitung ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch den Präsidenten vorzuschlagen und durch den Arbeitsausschuss zu beschließen ist.
- (2) Über die finanzielle Gebarung des Landesverbandes hat die Geschäftsleitung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.
- (3) Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Rechnungsprüfer, falls die Satzung des Landesverbandes deren Bestellung vorsieht, nach den Grundsätzen für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes sowie durch einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sofern die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüfer sind verpflichtet, der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung mit dem Antrag zu berichten, inwieweit der Präsident, die Geschäftsleitung und – falls die Satzung des Landesverbandes gemäß § 17 Abs. 3 vorsieht, dass bestimmte Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Arbeitsausschusses bedürfen – der Arbeitsausschuss zu entlasten sind. Über besondere Feststellungen, die die Rechnungsprüfer bzw. die Abschlussprüfer bei der Kontrolle der laufenden Gebarung oder bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses treffen, haben sie überdies unverzüglich dem Präsidenten schriftlich zu berichten.

§ 21

Zeichnungsberechtigung

Die Satzung des Landesverbandes hat die Zeichnungsbefugnisse für den Landesverband zu regeln.

§ 22

Pflichtverletzungen

- (1) Bei Pflichtverletzungen von Organen rechtlich selbständiger oder unselbständiger Untergliederungen des Landesverbandes, insbesondere bei Verstößen gegen die im Rotkreuzgesetz genannten Genfer Abkommen oder andere Gesetze, gegen Grundsätze oder Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen oder des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Situationen, die dem Ansehen oder der Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Landesverbandes Schaden zufügen könnten, hat der Landesverband durch geeignete Maßnahmen einzugreifen. Solche Maßnahmen können nur durch ein Schiedsgericht gemäß § 23 aufgehoben werden.
- (2) Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 gehören insbesondere die folgenden:
 - i. Übermittlung einer schriftlichen Verwarnung des Präsidenten an das Organ bzw. die Untergliederung, in dessen/deren Bereich es zu der Pflichtverletzung gekommen ist;
 - ii. Sollte ein Organ eine der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Landesverbandes widersprechende Entscheidung treffen, ist der Präsident berechtigt, diese Entscheidung zu sistieren und so lange außer Kraft zu setzen, bis darüber anlässlich der nächst folgenden Sitzung des Arbeitsausschusses beraten werden konnte. Die Letztentscheidung wird vom Arbeitsausschuss getroffen;

- iii. Durchführung der Ersatzvornahme durch den Präsidenten des Landesverbandes oder durch einen Dritten auf Kosten der sich rechts- bzw. satzungswidrig verhaltenden Untergliederung, oder Verhängung eines Bußgeldes in der Höhe von maximal EUR 50.000,--, falls eine Ersatzvornahme wegen der Unvertretbarkeit der Handlung nicht möglich sein sollte. Diese Maßnahmen werden vom Präsidenten gesetzt, der dem folgenden Arbeitsausschuss darüber zu berichten hat;
- iv. Befristete Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an den folgenden Arbeitsausschuss;
- v. Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an den folgenden Arbeitsausschuss;
- vi. Abberufung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Arbeitsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten;
- vii. Ausschluss von Mitgliedern von Organen, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, aus dem Landesverband;

§ 23

Schlichtungsverfahren

Die Satzung des Landesverbandes hat Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu enthalten. Zur Entscheidung soll ein Schiedsgericht berufen sein, das aus einem Vorsitzenden und Vertretern der Streitteile besteht. Jeder der Streitteile hat das Recht, eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in das Schiedsgericht zu entsenden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 20 der Satzung des ÖRK analog anzuwenden.

§ 24

Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann, abgesehen von den jeweils hierfür geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen, nur von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt dem Österreichischen Roten Kreuz zu. Es hat die Verpflichtung zu übernehmen, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden und das übrige Reinvermögen des Landesverbandes durch mindestens ein Jahr gesondert zu verwalten. Die Verwaltung erfolgt ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Sollte innerhalb eines Jahres anstelle des aufgelösten Landesverbandes ein neuer Landesverband gegründet werden, so wird diesem das Reinvermögen zur satzungsgemäßen Verwendung ausgefolgt. Anderenfalls geht es nach Ablauf dieser Frist in das freie Eigentum des Österreichischen Roten Kreuzes über. Das Reinvermögen ist in beiden Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

- (4) Falls das Österreichische Rote Kreuz nicht mehr existiert, dann ist zu verfügen, dass das Reinvermögen ausschließlich mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecken im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit Zwecken der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen. Die Generalversammlung beschließt darüber.
- (5) Im Falle der Auflösung bzw. der behördlichen Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 4 in allen Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

II. Übergangsbestimmungen

Die Anpassung der Satzungen der Landesverbände an die neu gestaltete Rahmensatzung hat längstens bis 31. Dezember 2018 zu erfolgen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 11. Jänner 2008

Teil I

33. Bundesgesetz: Rotkreuzgesetz – RKG
(NR: GP XXIII RV 233 AB 351 S. 42. BR: AB 7874 S. 751.)

33. Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Das Österreichische Rote Kreuz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz
§ 4	Verschwiegenheit
§ 5	Kennzeichen
§ 6	Besondere Bestimmungen für bewaffnete Konflikte
§ 7	Zuständigkeit
§ 8	Missbräuchliche Verwendung der Zeichen
§ 9	Verwaltungsstrafen
§ 10	Verfahren
§ 11	Inkrafttreten
§ 12	Vollziehung

Das Österreichische Rote Kreuz

§ 1. (1) Das Österreichische Rote Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung anderer nationaler Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Österreich ist unzulässig. Das Österreichische Rote Kreuz kann seine Zweigvereine, deren Zweigvereine sowie Gesellschaften, an denen es oder diese Zweigvereine beteiligt sind, ermächtigen, den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden.

(2) Das Österreichische Rote Kreuz ist als Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an deren Grundsätze gebunden; dies gilt auch für die von ihm gemäß Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen.

Aufgaben

§ 2. (1) Das Österreichische Rote Kreuz führt

diejenigen Aufgaben durch, die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977, BGBl. Nr. 527/1982 (in der Folge „Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle“), den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und aus den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben.

(2) Als freiwillige Hilfsgesellschaft unterstützt das Österreichische Rote Kreuz die österreichischen Behörden im humanitären Bereich. Die Bedingungen für diese Unterstützung und die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Rote Kreuz, einschließlich der Regelung der Kostentragung, werden in Vereinbarungen zwischen den zuständigen österreichischen Behörden und dem Österreichischen Roten Kreuz festgelegt.

(3) Die österreichischen Behörden unterstützen das Österreichische Rote Kreuz im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.

(4) Bei der Durchführung des Vermisstensuchdiensts, der Übermittlung von Rotkreuz-Familiennachrichten und von Familienzusammenführungen gemäß den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen ist das Österreichische Rote Kreuz ermächtigt, die dazu erforderlichen Auskünfte einzuholen und die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu übermitteln.

Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz

§ 3. Das Österreichische Rote Kreuz hat auch die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen **Das Österreichische Rote Kreuz**

§ 1. (1) Das Österreichische Rote Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung anderer nationaler Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Österreich ist unzulässig. Das Österreichische Rote Kreuz kann seine Zweigvereine, deren Zweigvereine sowie Gesellschaften, an denen es oder diese Zweigvereine beteiligt sind, ermächtigen, den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden.

(2) Das Österreichische Rote Kreuz ist als Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an deren Grundsätze gebunden; dies gilt auch für die von ihm gemäß Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen.

Aufgaben

§ 2. (1) Das Österreichische Rote Kreuz führt diejenigen Aufgaben durch, die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977, BGBl. Nr. 527/1982 (in der

Folge „Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle“), den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und aus den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben.

(2) Als freiwillige Hilfsgesellschaft unterstützt das Österreichische Rote Kreuz die österreichischen Behörden im humanitären Bereich. Die Bedingungen für diese Unterstützung und die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Rote Kreuz, einschließlich der Regelung der Kostentragung, werden in Vereinbarungen zwischen den zuständigen österreichischen Behörden und dem Österreichischen Roten Kreuz festgelegt.

(3) Die österreichischen Behörden unterstützen das Österreichische Rote Kreuz im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.

(4) Bei der Durchführung des Vermisstensuchdiensts, der Übermittlung von Rotkreuz-Familiennachrichten und von Familienzusammenführungen gemäß den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen ist das Österreichische Rote Kreuz ermächtigt, die dazu erforderlichen Auskünfte einzuholen und die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu übermitteln.

Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz

§ 3. Das Österreichische Rote Kreuz hat auch die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wird diese Aufgabe im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes vom Österreichischen Jugendrotkreuz wahrgenommen, das im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere bestrebt ist, junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen.

Verschwiegenheit

§ 4. Hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter des Österreichischen Roten Kreuzes und der von ihm gemäß § 1 Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich in Erfüllung von internationalen Aufgaben der Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Offenlegung die Durchführung dieser Aufgaben unmittelbar oder mittelbar behindern oder einschränken könnte oder die ihnen aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses mitgeteilt oder bekannt wurden. Das Österreichische Rote Kreuz kann diese Mitarbeiter auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.

Kennzeichen

§ 5. (1) Das Kennzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes ist das Rote Kreuz auf weißem Grund. Das Österreichische Rote Kreuz ist befugt, dieses Zeichen für alle seine Aufgaben zu verwenden und im Zusammenhang mit diesen Aufgaben andere Personen und Einrichtungen dazu zu ermächtigen.

(2) Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, ein Wappen und ein Siegel zu führen, in dem neben dem Zeichen des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß Abs. 1 der österreichische Bundesadler sowie die Inschrift „Österreichisches Rotes Kreuz“ aufscheinen.

Besondere Bestimmungen für bewaffnete Konflikte

§ 6. (1) In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, unterstützt das Österreichische Rote Kreuz gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres. Die Verwendung des Schutzzeichens im Sinne der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle ist nur mit Zustimmung der Militärbehörde zulässig;

das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, seine Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres von der Gestattung der Verwendung des Schutzzeichens abhängig zu machen.

(2) Die Militärbehörde im Sinne der Genfer Abkommen ist der Bundesminister für Landesverteidigung sowie die diesem nachgeordneten Dienststellen.

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen der Art. 18 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 Abs. 2 des Genfer Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sowie der Art. 18 und Art. 23 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) zuständigen Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Bei Durchführung der Bestimmungen des Art. 18 Abs. 4 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist von den Bezirksverwaltungsbehörden das Einvernehmen mit der Militärbehörde herzustellen.

Missbräuchliche Verwendung der Zeichen

§ 8. (1) Es ist verboten,

- a) das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in allen Sprachen,
- b) das Zeichen des Roten Halbmondes auf weißem Grund, das Zeichen des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, die Worte „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ in allen Sprachen,
- c) das Zeichen des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) „Roter Kristall auf weißem Grund“ oder die Worte „Roter Kristall“ in allen Sprachen,

- d) Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Zeichen und Bezeichnungen nach lit. a) bis c) darstellen, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte oder unberechtigterweise auf eine Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz hinweist, oder
- e) sonstige Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale gemäß Art. 38 des Protokoll I, sofern zu deren Schutz keine anderen sondergesetzlichen Bestimmungen erlassen worden sind

entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle oder als Kennzeichen ohne Ermächtigung des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 5 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Ferner ist es verboten, das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ist ein weißes Kreuz auf rotem Grund, sowie Zeichen, die eine Nachahmung dieses Wappens darstellen,

- a) als Marke oder als Bestandteil von Marken,
- b) zu einem gegen die guten Sitten verstößenden Zweck oder
- c) unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen,

zu verwenden.

(3) Die unter Abs. 1 lit. a bis d angeführten Worte und Zeichen dürfen nur mit Zustimmung des Österreichischen Roten Kreuzes als Marke registriert werden. Dies gilt auch für Zeichen, die diese Worte und Zeichen lediglich als Bestandteile enthalten. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entgegen dieser Bestimmung registrierte Marken sind über entsprechend begründeten Antrag zu löschen. Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Marken registrierte Worte und Zeichen gemäß Abs. 1 lit. a, b und d, letzteres insoweit als es sich um Nachahmungen der Zeichen gemäß lit. a und b handelt, sind über entsprechend begründeten Antrag zu löschen, wenn sie entgegen dem Verwendungsverbot des Abs. 1 registriert wurden, im Fall von Worten in anderen Sprachen als der

deutschen jedoch nur dann, wenn sie nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig verwendet wurden.

Das Löschungserkenntnis wirkt auf den Beginn der Schutzdauer zurück.

(4) Das unter Abs. 1 lit. c angeführte Zeichen oder ein Zeichen, das eine Nachahmung davon darstellt, darf verwendet werden, wenn diese Verwendung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle gewährleistet wird, und sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor dem 8. Dezember 2005 erworben wurden.

Verwaltungsstrafen

§ 9. (1) Wer den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360,-- Euro bis 3 600,-- Euro zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gemäß Abs. 1 in einer Form begeht, durch die die Verwendung missbräuchlich bezeichneter Gegenstände einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, ist mit einer Geldstrafe von 800,-- Euro bis 15 000,-- Euro zu bestrafen.

(3) Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 begangen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung der gesetzwidrigen Bezeichnung zu verfügen. Gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

(4) Auf Antrag des Österreichischen Roten Kreuzes ist im Verwaltungsstrafbescheid auf die Veröffentlichung der Teile des Bescheides auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Verwaltungsübertretung und ihre Verfolgung erforderlich ist. Die zu veröffentlichenden Teile sind im Bescheid anzuführen. Die Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2005, über die Urteilsveröffentlichung sind anzuwenden.

(5) Dem Österreichischen Roten Kreuz kommt

im gesamten Verwaltungsverfahren Parteistellung gemäß § 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung, zu.

(6) Wird die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 jedoch durch eine Person begangen, die dem Heeresdisziplinarrecht unterliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung; über eine solche Person ist jedoch, unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit, ein Disziplinarverfahren gemäß den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2002, BGBl. I Nr. 167 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 durchzuführen.

Gebührenbefreiung

§ 10. Das Einholen von Meldeauskünften durch den Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes und die Eröffnung und Nutzung einer Abfrageberechtigung aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 16a Abs. 5 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der jeweils geltenden Fassung, zu diesem Zweck sowie die Übermittlung von Familiennachrichten sind von allen Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und den Namen des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz), BGBl. Nr. 196/1962, außer Kraft.

Vollziehung

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Vollziehung Landessache sind,

- a) hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
- b) hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Justiz,
- c) hinsichtlich der §§ 6, 7 und 9 Abs. 6 der Bundesminister für Landesverteidigung,

d) hinsichtlich des § 8 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,

e) hinsichtlich des § 10 in Bezug auf die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben der Bundesminister für Finanzen, in Bezug auf die Verwaltungsabgaben bei Inanspruchnahme des Zentralen Melderegisters der Bundesminister für Inneres,

f) im übrigen die Bundesregierung betraut.

(2) Soweit durch dieses Bundesgesetz Angelegenheiten geregelt werden, die in der Vollziehung Landessache sind, obliegt ihre Vollziehung der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung.

Fischer

Gusenbauer

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

MENSCHLICHKEIT

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

NEUTRALITÄT

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

UNABHÄNGIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

FREIWILLIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

EINHEIT

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

UNIVERSALITÄT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

www.rotekreuz.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.